

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00112**

## **vom 25. April 2024**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2023.00112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00112)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00112 du 25 avril 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00112 del 25 aprile 2024

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinter lassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allge meinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten beson derer übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat ( BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 9C\_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen ).

Die Beschwerdeführerin war vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen per 1. Januar 2021 noch keine Bezügerin von Ergänzungsleistungen, weshalb vorlie gend die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Anwendung gelangen und im Folgenden zitiert werden.

Die Frage,

ob

die Beschwerdeführerin

auf Vermögen verzichtet hat, beurteilt sich hingegen nach den Gegebenheiten im Zeitpunkt der Verzichtshandlungen.

#### **E. 1.2**

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen über steigen.

Gemäss Art. 9a Abs. 1 ELG haben Personen Anspruch auf Ergän zungsleistungen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögens schwelle verfügen; diese liegt bei alleinstehenden Personen bei Fr. 100'000.-- ( lit . a).

Zum Reinvermögen von Art. 9a Abs. 1 ELG gehört auch Vermögen, auf welches nach Art. 11a Abs. 2-4 verzichtet wurde (Abs. 3). 1.

#### **E. 3**

Gemäss Art. 17e ELV wird der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das verzichtet wurde, für die Berechnung der Ergänzungsleistungen jährlich um 10'000 Franken vermindert (Abs. 1). Dabei ist der Betrag des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und

dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern (Abs. 2). Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Abs. 3). 2.

## 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid (Urk. 2) damit, dass im Zuge der erstmaligen Anmeldung der Beschwerdeführerin zum Bezug von Zusatzleistungen im Einspracheentscheid vom 15. März 2021 die erheblichen unbelegten Reduktionen

ihres Vermögens in den Jahren 2010 bis 2013 einer Prüfung unterzogen worden seien, wobei letztendlich per 1. Januar 2019 ein Verzichtvermögen

in der Höhe von Fr. 358'000.-- festgestellt worden sei.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, sie habe ein Darlehen an Z.\_\_\_\_ zurückbezahlt, und in dieser Höhe nicht auf Vermögen verzichtet. Der Einspracheentscheid vom 15. März 2021 sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Die Beschwerdeführerin mache

nun erneut geltend, dass sie ihr Vermögen in den Jahren 2010 bis 2013 dafür verwendet habe, ein zuvor erhaltenes Darlehen von Z.\_\_\_\_ an diesen zurückzuzahlen. In einem neu eingereichten Schreiben vom 23. April 2021 führe

Z.\_\_\_\_

nun aus, dass es immer klar gewesen sei, dass die Beschwerdeführerin kein Geschenk, sondern einzig ein rückzahlbares Darlehen akzeptiert hätte. Er sei sich bewusst gewesen, dass sie dieses zurückbezahlen wolle (S. 2 Ziff.

## E. 3.2

) wohl nicht eingehalten wurde. Sodann merkte die Beschwerdegegnerin zu Recht an (vorstehend E. 2.1), dass das Schreiben vom 23. April 2021

erst gut einen Monat nach Erlass des

Einspracheentscheides vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) erstellt worden ist. Voraussetzung für eine Revision eines Entscheides nach Art. 53 Abs. 1 ATSG wäre jedoch, dass das Beweismittel respektive die erhebliche Tatsache schon im Zeitpunkt des Entscheides bestanden hat, deren Beibringung jedoch zuvor nicht möglich war. Selbst wenn man davon ausginge, dass die erhebliche neue Tatsache respektive das Beweismittel der bereits zum Zeitpunkt des Entscheides bestehende Wille von Z.\_\_\_\_ gewesen wäre, sich im Sinne des Schreiben vom 23.

April 2021 (Urk. 8/105/2) abweichend zu seinem Bestätigungsschreiben vom 15. September 2020 (Urk. 8/105/1) zu äussern, muss hierzu ausgeführt werden, dass das Schreiben vom 15. September 2020 an die Beschwerdeführerin direkt adressiert war. Wäre sie mit dem Inhalt nicht einverstanden gewesen, hätte es ihr freigestanden, direkt mit Z.\_\_\_\_ Kontakt aufzunehmen und um eine Präzisierung zu beten, zumal er klar ausführte, dass seine Unterstützung als Geschenk gedacht gewesen sei. Dies erfolgte aber nicht.

Damit muss auch verneint werden, dass der Beschwerdeführerin trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen ist, dass Z.\_\_\_\_ sich noch abweichend äussern könnte.

Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin, wie sie selbst ausführte (vorstehend E. 2.1) , im Zeitpunkt des Einspracheentscheid es vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) bei Kenntnis des Inhalts des Schreibens vom 23. April 2021 (Urk. 8/105/2) zu einer anderen Einschätzung gelangt wäre. Wie die Beschwerdegegnerin ausführte, lässt sich dem Schreiben keine Rückzahlungsverpflichtung der Beschwerdeführerin entnehmen. Zudem ist es auch vor dem Hintergrund zu würdigen, wonach

im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die sogenannten spontanen «Aussagen der ersten Stunde» abgestellt wird, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2, 121 V 45 E. 2a, je m.w.H.).

Schlussendlich gilt festzuhalten, dass die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel nicht einfach der Weiterführung des Verfahrens und insbesondere nicht dazu dient, Fehler und Unterlassungen der Prozessparteien nachträglich zu korrigieren. Vielmehr obliegt es ihnen, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Mitwirkungspflicht beizutragen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_714/2016 vom 16. Dezember 2016 E. 4.2.2).

Die Voraussetzungen dafür, den rechtskräftigen Entscheid vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) einer Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG zu unterziehen, sind demnach nicht erfüllt. 5.4

Das Schreiben vom 23. April 2021 (Urk. 8/105/2) stellt auch keinen Grund dar, den Entscheid vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) in Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG zu ziehen. Zu nennen sind hier, wie bereits im Rahmen der Ausführungen zur prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG (vorstehend E.

5.3.3) erwähnt, die fragliche Authentizität des Beweismittels infolge der unterschiedlichen Unterschriften auf den beiden Schreiben (Urk. 8/105/1-2) sowie dessen Beweiswertminderung vor dem Hintergrund der Prämisse der Aussage der ersten Stunde. Zudem geht aus dem Schreiben vom 23. April 2021 (Urk. 8/105/2) genauso wenig wie aus dem Schreiben vom 15. September 2020 (Urk. 8/105/1) eine Rückerstattungspflicht der Beschwerdeführerin hervor.

Eine zweifelhafte Unrichtigkeit des Einspracheentscheid es vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) lässt sich demnach nicht begründen.

### **E. 3.3**

Vorab fällt auf, dass die Unterschrift von Z. \_\_\_ auf den Schreiben vom 15. September 2020 (Urk. 8/105/1) und dem Schreiben vom 23. April 2021 (Urk.

8/105/2) komplett unterschiedlich aussieht, und es damit als fraglich erscheint, ob er letzteres Schreiben überhaupt selbst unterzeichnet hat.

Selbst wenn dem so wäre, stellt das Schreiben vom 23. April 2021 (Urk. 8/105/2) aus verschiedenen Gründen keine erhebliche neue Tatsache oder ein neues Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG dar.

Darauf hinzuweisen ist vorab, dass die Beschwerdeführerin das Schreiben von Z. \_\_\_ vom 23. April 2021 (Urk. 8/105/2) erst im Rahmen ihrer erneuten Anmeldung vom Juli 2023

einreichte, mithin die Frist von 90 Tagen nach Entdeckung des neuen Beweismittels (vorstehend E. 5.

#### **E. 4.1**

Mit Einspracheentscheid vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) verneinte die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen bei einem ab dem Jahr 2019 festgesetztem Verzichtseinkommen in der Höhe von Fr.

358'000.--. Unter anderem wurde im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin an Z.\_\_\_\_ erfolgten Zahlungen in den Jahren 2010 bis 2013 festgehalten, dass den Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach es sich hierbei um die Rückzahlung eines Darlehens handle, nicht gefolgt werden könne. Namentlich habe Z.\_\_\_\_ in seiner « Confirmation » vom 15. September 2020 (vgl. Urk. 8/105/1) ausgeführt, dass er nie erwartet hätte, dass die Beschwerdeführerin diese Unterstützungszahlungen zurückbezahlen würde, und seine Unterstützung als Geschenk gedacht gewesen sei. Gestützt auf dieses Bestätigungs schreiben schloss die Beschwerdegegnerin, dass die von der Beschwerdeführerin getätigten Zahlungen an Z.\_\_\_\_ auf Grund einer Nichtschuld erfolgt seien, weshalb sie im Ergebnis als Verzichtvermögen gewertet wurden (Urk. 8/V/2 S. 5 Mitte).

Dieser

Entscheid blieb unangefochten und erwuchs somit formell und materiell in Rechtskraft.

Der Anfechtungsgegenstand des Einspracheentscheides vom 15.

März 2021 (Urk. 8/V/2) betraf den Zeitraum ab September (vgl. Urk. 8/30) bis Dezember 2019 respektive den Anspruch auf Zusatzleistungen für das Jahr 2020 (vgl. Verfügung vom 13. Januar 2020, Urk. 8/V/1). 4. 2

Im Zuge ihrer erneuten Anmeldung zum Leistungsbezug im Juli 2023 reichte die Beschwerdeführerin ein gut einen Monat nach ergangenem Einspracheentscheid vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) datierendes Schreiben von Z.\_\_\_\_ vom 23. April 2021 ein (Urk. 8/105/2). Darin führte dieser aus, dass er wünsche, sein Schreiben vom 15. September 2020 (Urk. 8/105/1) zu klären. Es sei ihm immer klar gewesen, dass die Beschwerdeführerin nur ein er rückzahlbare n Schuld (Darlehen) zustimmen würde, da sie eine Schenkung nicht akzeptiert hätte. Auch wenn er nicht erwartet habe, dass die Schuld (Darlehen) schnell zurückbezahlt werde, sei ihm immer bewusst gewesen, dass die Beschwerdeführerin ihre Schuld zurückbezahlen wolle. Die volle Rückzahlung der Schuld (des Darlehens) von USD 280'000.-- sei schliesslich in verschiedenen Tranchen zwischen den Jahren 2010 und 2013 erfolgt. 5.

5. 1

Zu prüfen ist, ob das von der Beschwerdeführerin eingereichte Schreiben vom 23.

April 2021 (Urk. 8/105/2) einen Grund für eine prozessuale Revision oder Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG) des in Rechtskraft erwachsenen Entscheides vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) darstellt. 5.2

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder

Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war.

Sodann kann der Versicherungsträger nach Art. 53 Abs. 2 ATSG auf formell rechts kräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn die se zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. 5. 3 5.3.1

Der Begriff «neue Tatsachen oder Beweismittel» ist bei der (prozessualen) Revision eines Verwaltungsentscheides nach Art. 53 Abs. 1 ATSG gleich auszulegen wie bei der Revision eines kantonalen Gerichtsentscheides gemäss Art. 61 lit . i ATSG oder bei der Revision eines Bundesgerichtsurteils gemäss Art. 123 Abs. 2 lit . a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG ; BGE 144 V 245 E. 5.1 m.w.H . ; Urteil des Bundesgerichts 8C\_562/2020 vom 14. April 2021 E. 3.2).

Im Rahmen von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind Tatsachen neu, wenn sie sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung oder des Einspracheentscheides verwirklicht haben, jedoch der das Revisionsgesuch stellenden Person trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren . Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, das heisst sie müssen geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheids zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen (BGE 144 V 245 E. 5.2 und Urteil des Bundesgerichts 8C\_531/2020 vom 3. Mai 2021 E. 2.2, je m.w.H .). Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind. Erheblich ist ein Beweismittel, wenn anzu nehmen ist, es hätte zu einem anderen Entscheid geführt, falls die Verwaltung im früheren Verfahren davon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhalts feststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (vgl. BGE

143 V 105 E. 2.3, vorgenanntes Urteil 8C\_531/2020 E. 2.3, je m.w.H .).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat im (prozessualen) Revisionsver fahren die gesuchstellende Person die erhebliche neue Tatsache nachzuweisen (BGE 127 V 353 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 9C\_764/2016 vom 20. April 2017 E. 3.1 m.w.H .). 5.

## **E. 6**

### **5.1**

Zu prüfen bleibt allein die Frage, wie es sich mit den von der Beschwerdeführerin in den Jahren 2010 bis 2013 an Z.\_\_\_\_ geleisteten Zahlungen verhält, respektive ob es sich dabei um ein Darlehen im Sinne von Art. 312 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) oder um eine Schenkung nach Art. 239 ff. OR handelt.

### **E. 6.1**

Zu prüfen bleibt, wie es sich mit dem Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen ab erneutem Gesuch im Juli 2023 verhält und in diesem Zusam menhang, ob die Beschwerdegegnerin die Einstellung der Bearbeitung des Leis tungsgesuchs mit Verfügung vom 5. Juli 2023 (Urk. 8/V/3) zu Recht unter Hinweis auf den Einspracheentscheid vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) und den dort rechtskräftig

abgeurteilten Sachverhalt bestätigt hat.

### **E. 6.2**

Beim Anspruch auf Zusatzleistungen in verschiedenen Jahren ist recht sprechungs gemäss - im Gegensatz etwa zu den Invalidenrentenverhältnissen - nicht von einem einheitlichen Rechtsverhältnis als Dauerverhältnis auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_849/2008 vom 16. Juni 2009 E. 1.4). Weil die Ergänzungsleistungen grundsätzlich jährlich ausgerichtet werden (Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG) und für die Bemessung der Leistungen in der Regel das während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielte Einkommen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgeblich ist (Art. 23 Abs. 1 ELV), kann eine Verfügung über Ergänzungsleistungen in zeitlicher Hinsicht nur für das Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung können deshalb die Grundlagen der Berechnung der Ergänzungsleistungen ohne Bindung an früher berücksichtigte Berechnungsfaktoren und unabhängig allfälliger während der Bemessungsdauer möglicher Revisionsgründe (Art. 25 ELV) von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden (BGE 128 V 39; Urteil des Bundesgerichts 8C\_94/2007 vom 15. April 2008 E. 3.1).

Aus der Rechtsbeständigkeit für ein Kalenderjahr folgt auch, dass - abgesehen von prozessualer Revision und Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG) - eine Anpassung des Anspruches für dieses Kalenderjahr lediglich im Rahmen von Art. 17 Abs. 2 ATSG ("wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat") oder Art. 25 Abs. 1 ELV (bei einer Veränderung in den persönlichen [ lit. a ] oder wirtschaftlichen Verhältnissen [ lit. b-d ]) zulässig ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_52/2015 vom 3. Juli 2015 E. 2.2 mit Hinweisen).

Das Konzept der Rechtsbeständigkeit für ein Kalenderjahr rechtfertigt sich aus dem Charakter der Ergänzungsleistung als einer Bedarfsleistung, deren Ausrichtung dort angebracht ist, wo die Renten der Alters- und Invalidenversicherung sowie allfälliges übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die zeitliche Beschränkung der Rechtsbeständigkeit auf ein Kalenderjahr dient der Sicherstellung der Ausrichtung korrekter Ergänzungsleistungen, was bei Bedarfsleistungen besonders wichtig ist (Urteile des Bundesgerichts 8C\_94/2007 vom 15. April 2008 E. 4.1 und 9C\_480/2018 vom 30. Januar 2019 E. 2.3). Die Behörde wird in der Regel aber nicht ohne triftigen Grund von früher festgelegten Berechnungsgrundlagen abweichen. Bei der Beweiswürdigung darf sie im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auch berücksichtigen, dass nun angefochtene Berechnungsgrundlagen seinerzeit unbestritten geblieben waren. Der ZL-Ansprucher andererseits trägt das Risiko, dass er sich dem Vorwurf mutwilliger Prozessführung und dem damit verbundenen Kostenrisiko aussetzt, wenn er mehrfach dieselben Berechnungsgrundlagen beanstandet (Urteil des Bundesgerichts 8C\_94/2007 vom 15. April 2008 E. 4.3).

### **E. 6.3**

Der Einspracheentscheid vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) blieb unangefochten und erwuchs somit formell und materiell in Rechtskraft. Davon erfasst ist insbesondere auch die Feststellung im Einspracheentscheid, wonach der Beschwerdeführerin im Jahr 2019 ein Vermögensverzicht von gesamthaft Fr. 358'000.-- respektive im Jahr 2020 von Fr. 348'000.-- anzurechnen ist (Urk. 8/V/2 S. 8; vgl.

Urteil des Bundesgerichts 9C\_871/2013 vom 7. April 2014 E. 3). Wie bereits festgehalten (vorstehend E. 4. 1 ), betraf der Anfechtungsgegenstand des Einspracheentscheides vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) den Zeitraum ab September (vgl.

Urk. 8/30) bis Dezember 2019 respektive den Anspruch auf Zusatzleistungen für das Jahr 2020 (vgl. Verfügung vom 13. Januar 2020, Urk. 8/V/1).

Der Einspracheentscheid vom 15. März 2021 (Urk.

8/V/2) ist daher von September 2019 bis Dezember 2020 von Rechtsbeständigkeit erfüllt (vgl. BGE 128 V 39; Urteil des Bundesgerichts 9C\_871/2013 vom 7. April 2014 E. 4), weshalb die Feststellungen der Beschwerdegegnerin zum Verzichtvermögen allein für die Zeit von September bis Dezember 2019 und für das Jahr 2020 Geltung haben.

## **E. 6.5**

4

Aufgrund des Gesagten vermag die Beschwerdeführerin nicht nachzuweisen, dass die an Z.\_\_\_\_ erfolgten Zahlungen in Erfüllung einer Rechtspflicht erfolgt sind, weshalb die Beschwerdegegnerin

die von der Beschwerdeführerin

in den Jahren 20

### **E. 6.5.2**

Wie bereits ausgeführt (vorstehend E. 1.1) beurteilt sich diese Frage nach den zum damaligen Zeitpunkt in Kraft stehenden Bestimmungen.

Eine Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 140 V 267 E. 2.2). Die beiden Voraussetzungen „ohne Rechtspflicht“ und „ohne angemessene Gegenleistung“ müssen nicht kumulativ vorliegen. Es reicht aus, wenn alternativ eines der beiden Elemente gegeben ist (BGE 131 V 329 E. 4.4, Urteil des Bundesgerichts 9C\_934/2009 vom 28. April 2010 E. 4.2).

Vermag die leistungsansprechende Person die adäquate Gegenleistung oder die rechtliche Verpflichtung nicht darzutun, kann sie sich nicht auf den gegebenen Vermögensstand berufen, sondern muss sich die Frage nach den Gründen für den Vermögensrückgang gefallen und mangels entsprechender Beweise hypothetisches Vermögen anrechnen lassen (BGE 121 V 204 E. 4b).

## **E. 10**

bis 2013

erfolgten Zahlungen an Z.\_\_\_\_

zu Recht als Vermögensverzicht qualifiziert hat. Damit bleibt es im Ergebnis bei dem im Entscheid vom 15. März 2021 (Urk. 8/V/2) per 1. Januar 2019 festgesetzten Verzichtvermögen in der Höhe von Fr. 358' 717.50 ,

welches in Nachachtung von Art. 17e ELV per 1. Januar 2023 bei Fr. 318' 717.50 liegt. 7.  
Zusammenfassend besteht bei einem im Jahr 2023 nach wie vor anzurechnenden  
Verzichtsvermögen in der Höhe von Fr. 318'717.50 und damit klarer Überschreitung der  
Vermögensschwelle von Art. 9a Abs. 1 ELG kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf  
Zusatzleistungen zu ihrer Altersrente.

Der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) erweist sich als rechtens, was zur  
Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - MLaw

Y.\_\_\_\_ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für  
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und  
mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel  
und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu  
enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden  
sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin  
Grieder-MartensSchucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.